

Kranker, alter Mieter muss umziehen

Eigenbedarf: Das Interesse der Vermieter und ihrer Kinder ist vorrangig

1996 hatte das Ehepaar eine 68 Quadratmeter (qm) große Wohnung gekauft. Sie war an einen alten Herrn vermietet, der sie seit 1971 bewohnte und mit seinem Sohn bis 2011 dort lebte. Mittlerweile ist er 84 Jahre alt, schwer gehbehindert und von mehreren Krankheiten geplagt. Sein Sohn pflegt ihn.

Kein Wunder, dass sich der Mieter nach Kräften wehrte, als die Vermieter das Mietverhältnis wegen Eigenbedarfs kündigten. Sie wohnten mit zwei Kindern in einer Wohnung von 54 qm, brauchten mehr Platz und wollten Miete einsparen. Erfolglos argumentierte der alte Herr, die Wohnung sei wegen ihres schlechten Standards für eine vierköpfige Familie ungeeignet.

Das Landgericht Frankfurt verurteilte die Mieter, die Wohnung zu räumen (2-11 S 110/11). Trotz des berechtigten Interesses der Mieter sei hier die Kündigung wegen Eigenbedarfs zulässig. Sicher müsse die Familie die Wohnung erst instand setzen. Doch auf Grund ihrer Größe und Lage biete es für die Familie erhebliche Vorteile, die Eigentumswohnung selbst zu nutzen.

Ihre derzeitige Wohnung sei viel kleiner. Eine größere Wohnung zu mieten, könne sich die Familie nicht leisten - während ein Umzug in die eigene Wohnung ihre finanzielle Lage verbessern würde. Zudem verkürze der Umzug den Schulweg der Kinder und den Arbeitsweg des Vermieters.

Das Gericht betonte ausdrücklich, dass dies für den Senior - angesichts seines schlechten Gesundheitszustands und nach 40 Jahren in der gleichen Umgebung - eine große Härte bedeute. Doch sei er ungeachtet seines Alters und seiner Leiden so mobil und gut orientiert, dass ihm ein Umzug zumutbar sei. Sein Sohn begleite und unterstütze ihn dabei.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/kranker-alter-mieter-muss-umziehen>